



**Sechste Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang Soziologie  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. September 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-54.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-71.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-71.pdf)), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. April 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-11.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 2 wird nach dem Verweis „Abs. 2“ zusätzlich „Satz 2“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 11 Prüfungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt.  
<sup>2</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) bzw. die Bewertung ‚bestanden‘ erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) bzw. die Bewertung ‚bestanden‘ erzielt wurde.
- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann bis zum Ende der Höchststudienzeit zu einem von der oder dem Studierenden zu wählenden Prüfungstermin und ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden. <sup>2</sup>Hiervon abweichend ist eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ausgeschlossen.
- (3) Im Falle des Hochschul- bzw. Studiengangwechsels erlöschen sämtliche Wiederholungsverpflichtungen.
- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag können höchstens drei bereits bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen ist. <sup>2</sup>Ausgenommen sind im Rahmen des Wahlbereichs des jeweiligen Studienschwerpunktes Prüfungen solcher Teilgebiete, die nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind sowie Module des Masterstudiengangs Soziologie, die im Rahmen eines anderen Studiengangs erbracht werden. <sup>3</sup>Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen

Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudiendauer nach § 2 Abs. 5 erfolgen. <sup>4</sup>Gewertet wird die jeweils bessere Note. <sup>5</sup>Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

- (5) <sup>1</sup>Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt elektronisch oder in schriftlicher Form anzuzeigen. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 4 noch besteht.
- (6) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Masterstudiengangs Soziologie zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (7) <sup>1</sup>Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (8) <sup>1</sup>Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 gelten für alle Module, die gemäß dieser Ordnung im Rahmen des Masterstudiengangs Soziologie zu erbringen sind oder erbracht werden können. <sup>2</sup>Hiervon abweichende Bestimmungen in anderen Prüfungs- und Studienordnungen finden insoweit keine Anwendung.“
3. In § 13 Abs. 3 wird der Satz 3 gestrichen.
4. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Studien- und Fachprüfungsordnung“ durch die Worte „dieser Ordnung“ ersetzt.
5. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.
6. Im Anhang wird Folgendes geändert:
- a) In der Tabelle zur „Modulgruppe B Methoden der empirischen Sozialforschung“ wird nach dem Modul „MA Soz B.4.3“ nachfolgendes Modul neu eingefügt:
- |   |                    |   |   |         |   |   |
|---|--------------------|---|---|---------|---|---|
| ” | MA<br>Soz<br>B.4.4 | Fortgeschrittene Analysemethoden der<br>quantitativen Sozialforschung 4 | 6 | 2 V/S/Ü | Portfolio (3 Monate)<br>oder Klausur (120 Mi-<br>nuten) | “ |
|---|--------------------|---|---|---------|---|---|
- b) Des Weiteren wird in der Tabelle das Modul „MA Soz B.5.3“ gestrichen.
- c) Die Tabelle „C.1.1 Kernbereich Bildung, Arbeit, Familie im Lebenslauf“ wird neu gefasst:

Modulbezeichnung		ECTS	SWS LV-Art	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
<b>C.1.1 Kernbereich Bildung, Arbeit, Familie im Lebenslauf</b>				
MA Soz C.1.1 A 1	Fortgeschrittene Themen der Lebensverlaufsforschung 1	6	2 V/S	Referat (ca.30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
MA Soz C.1.1 A 2	Fortgeschrittene Themen der Lebensverlaufsforschung 2	6	2 V/S	Referat (ca.30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
MA Soz C.1.1 A 3	Fortgeschrittene Themen der Lebensverlaufsforschung 3	6	2 V/S	Referat (ca.30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
MA Soz C.1.1 B 1	Ausgewählte Themen der Lebensverlaufsforschung 1	6	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
MA Soz C.1.1 B 2	Ausgewählte Themen der Lebensverlaufsforschung 2	6	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
MA Soz C.1.1 B 3	Ausgewählte Themen der Lebensverlaufsforschung 3	6	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)

MA Soz C.1.1 C 1	Theorien und Befunde zu Bildungsungleichheiten im Lebenslauf 1	6	2 S/Ü	Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minu- ten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
MA Soz C.1.1 C 2	Theorien und Befunde zu Bildungsungleichheiten im Lebenslauf 2	6	2 S/Ü	Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minu- ten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
MA Soz C.1.1 D 1	Fortgeschrittene Analyse- methoden der quantitativen Sozialforschung 1	6	2 V/S/Ü	Portfolio (3 Monate) oder Klausur 120 Minuten
MA Soz C.1.1 D 2	Fortgeschrittene Analyse- methoden der quantitativen Sozialforschung 2	6	2 V/S/Ü	Portfolio (3 Monate) oder Klausur 120 Minuten
MA Soz C.1.1 D 3	Fortgeschrittene Analyse- methoden der quantitativen Sozialforschung 3	6	2 V/S/Ü	Portfolio (3 Monate) oder Klausur 120 Minuten
MA Soz C.1.1 D 4	Fortgeschrittene Analyse- methoden der quantitativen Sozialforschung 4	6	2 V/S/Ü	Portfolio (3 Monate) oder Klausur 120 Minuten

d) In der Tabelle „C.1.2 Wahlbereich Bildung, Arbeit, Familie im Lebenslauf“ wird im ersten Spiegelstrich die Ziffer „3“ durch „6“ ersetzt.

e) In der Tabelle „C.3.1 Kernbereich Empirische Sozialforschung“ wird nach dem Modul „MA Soz C.3.1 B 3“ folgendes Modul neu eingefügt:

MA Soz C.3.1 B 4	Fortgeschrittene Analyse- methoden der quantitativen Sozialforschung 4	6	2 V/S/Ü	Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
---------------------	--	---	---------	--

f) Des Weiteren wird in der Tabelle das Modul „MA Soz C.3.1 C 3“ gestrichen.

g) In der Tabelle „C.6.1 Kernbereich Arbeitsmarkt, Organisation und Personal“ wird in der Spalte „Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)“ außer bei dem Modul „MA Soz C.6.1 B“ jeweils „oder Portfolio (3 Monate)“ zusätzlich eingefügt.

h) In der Tabelle „C.6.2 Wahlbereich Arbeitsmarkt, Organisation und Personal“ wird im ersten Spiegelstrich die Ziffer „3“ durch „6“ ersetzt.

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Die Änderung des § 11 gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben.
- (3) Bereits absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Juli 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015.**

**Bamberg, 30. September 2015**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 30. September 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2015.**